

**Schadenanzeige für Technische Versicherungen  
Maschinen / Elektronik / Bauleistung**

Versicherungsgesellschaft:	
Versicherungsschein-Nr.:	
Fallot-Schaden-Nr.:	

**Versicherungsnehmer:**

Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	

**Informationen zum Schaden:**

Schadentag und Uhrzeit:	
Schadenort:	
Wie hoch schätzen Sie den Schaden?	€
Beschreibung des Schadenhergangs:	

**Beschädigtes Objekt:**

Bezeichnung:	
Positionen im Maschinen Verzeichnis:	
Baujahr:	
Betriebsstunden:	
Anschaffungspreis	€
Wer ist Eigentümer der beschädigten Sache?	
Wo kann das Objekt besichtigt werden?	
Liegt ein Totalschaden vor?	

**Schadenbehebung:**

Welche Neuteile sind erforderlich?	
Wer behebt den Schaden?	

**Bei Schäden durch Diebstahl / Einbruchdiebstahl:**

Polizeilich gemeldet am:	
Dienststelle:	
Aktenzeichen/Tagebuch-Nr.:	

**Bei Bauleistungsschäden:**

Von wem und wann wurde die vom Schaden betroffene Teilleistung ausgeführt?	
War die vom Schaden betroffene Teilleistung zur Zeit des Schadeneintritts abgenommen?	
Die Abnahme erfolgte durch:	
War die gesamte Bauleistung bei Schadeneintritt abgenommen?	
Handelt es sich bei der betroffenen Teilleistung um: -Neubau, Umbau oder Altbau ?	
Welche Maßnahmen wurden evtl. getroffen um Schäden zu vermeiden bzw. den Schaden zu mindern?	

**An wen soll die Regulierung erfolgen?**

Konto-Inhaber:	
Konto-Nr.:	
BLZ:	
Name der Bank:	
IBAN:	
BIC:	
Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt?	

**Folgende Unterlagen werden zusätzlich zur Schadenanzeige benötigt:**

- Bestätigung der Polizei (Bei Diebstahl oder Vandalismus)
- Anschaffungsrechnung der beschädigten Sache
- Nachweis über die Schadenursache (z. B. Monteurbericht einer Fachfirma)
- Kostenvoranschläge für die Schadenbeseitigung
- Schadenfotos

**Bitte informieren Sie uns vorab über die Schadenhöhe und bewahren Sie defekte Teile und Geräte unbedingt bis zur endgültigen Schadenabwicklung auf! Ihr Versicherer lässt diese evtl. begutachten!**

**Beiliegendes Merkblatt „Mitteilung § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall“ wurde zur Kenntnis genommen.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## **Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG-E über die Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall**

Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, braucht Ihr Versicherer Ihre Mithilfe.

### **Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und die sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als dass Sie alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

### **Leistungsfreiheit**

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber der Versicherer kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen, bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder groß fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, ist der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

### **Hinweis**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.